

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 12.08.1994

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 156: Trifter Weg / Wahlsweg / Trierer Straße / Bischof-von-Ketteler-Siedlung (Änderung Nr. 3 im vereinfachten Verfahren)

SATZUNG

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 156: Trifter Weg / Wahlsweg / Trierer Straße / Bischof-von-Ketteler-Siedlung (Änderung Nr. 3 im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl I Seite 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl Seite 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 19. 05. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 156 wird gemäß dem Deckblatt durch Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

§ 2

Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Metternich, Flur 1, Nrn.: 914/7, 906/21, 3940/904, 3941/905, 3928/903, 3594/902, 885/11, 885/10 und 882/1.

§ 3

Die Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 156 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die diesen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt:

Koblenz, 10. August 1994

Stadtverwaltung Koblenz

Hörter

Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 GemO i. V. m. § 12 BauGB tritt diese Änderung mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Der rechtskräftige Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begründung liegen ab

Freitag, 12. August 1994,

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (L Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes (Änderung Nr. 3) die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 125 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 12. August 1994

Stadtverwaltung Koblenz

Hörter

Oberbürgermeister

